

öffentliche Sitzung

Federführend: 5.1 - Kämmerei und Steuern	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Hafers
Beratungsfolge: Datum Gremium 19.03.2015 Rat der Stadt Alsdorf	
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung)	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 24.11.2011 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinn von 10 % auf 13 % nach dem Einspielergebnis zum 01.01.2012 beschlossen. Mit Beschluss vom 23.05.2013 hat der Rat der Stadt Alsdorf die Vergnügungssteuersatzung nochmals zum 01.07.2013 neu gefasst. Demnach beträgt der Prozentsatz zur Berechnung der Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 15 % nach dem Einspielergebnis.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung dahingehend, dass künftig als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergnügungssteuer bei Geldspielgeräten nicht mehr das Einspielergebnis, sondern der Spieleinsatz zugrunde gelegt werden soll.

Dies wird darüber hinaus zusätzlich bekräftigt, in dem mit Urteil vom 09.06.2010 (9 CN I/09. Rn. 22) sowie mit Beschluss vom 26.10.2011 (9 B 16/11, Rn. 9) das Bundesverwaltungsgericht ausführt, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage nach dem Einspielergebnis schwinde. Dies wird vor allem damit begründet, dass die zukünftig aufgestellten Geldspielautomaten aufgrund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sein werden, zusätzlich den Spieleinsatz im Zählerwerkausdruck darzustellen.

Die umliegenden Gemeinden haben sich ebenfalls bereits der aktuellen Rechtsprechung angenommen und eine Änderung ihrer Vergnügungssteuersatzung vorgenommen bzw. geplant.

Des Weiteren teilt der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 19.03.2014 mit, dass Steuersätze zwischen 3 und 4 Prozent als geeignet angesehen werden können. Er weist jedoch darauf hin, dass Steuersätze, die umgerechnet auf das Einspielergebnis eine Höhe von 20% überschreiten, nach der Rechtsprechung problematisch sind.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation und in Angleichung an die in den anderen Städten der Städteregion angewandten Vergnügungssteuersätze schlägt die Verwaltung dem Rat vor, als Besteuerungsgrundlage der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte **ab dem 01.04.2015** den Spieleinsatz festzulegen und einen Steuersatz i. H. v. 4 % festzusetzen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz ergibt sich ein zu erwartender Mehrertrag i. H. v. 200.000 € je Jahr.

Anlage:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

<hr/> Bürgermeister	gez. Kahlen <hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> Technische Beigeordnete
<hr/> Dezernent	<hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	<hr/> Technischer Betriebsleiter ETD
<hr/> gez. Hafers Kämmerer	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

**Neufassung der Satzung über die
Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf
(Vergnügungssteuersatzung) vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 19.03.2015 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Alsdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen,
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Alsdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Alsdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Alsdorf kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Alsdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Alsdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn.1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Alsdorf anzumelden.

Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine monatliche Vorauszahlung nach dem Ergebnis der letzten Steuerfestsetzung zu entrichten, die zum 15. des jeweiligen Monats fällig wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Abs. 4: Aufstellung und Änderung eines Apparates
3. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 09.12.2011 außer Kraft.

